

Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrag („Grundsatz-INV“)

Die **DB Netz Aktiengesellschaft**,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch
Dr. Jörg Sandvoß, Vorstand Vertrieb und Fahrplan
und Dr. Roland Bosch, Vorstand Finanzen/Controlling
im Folgenden „DB Netz“ genannt -

und

das Eisenbahnverkehrsunternehmen, #####,
vertreten durch (...)
- im Folgenden „EVU“* genannt -

[oder: der Halter von Eisenbahnverkehrsfahrzeugen, #####,
vertreten durch (...)
im Folgenden „Halter“ genannt]**

schließen folgenden Grundsatz-INV:

§ 1

Gegenstand des Grundsatz-INV

1. Das EVU erbringt Verkehrsleistungen im öffentlichen/nichtöffentlichen Personen-/Güterverkehr. ***
2. Für die Nutzung der Zugtrassen, Serviceeinrichtungen und sonstigen Leistungen gelten die „Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB Netz AG (SNB)“ bzw. die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der DB Netz AG (NBS)“ in der jeweils gültigen Fassung. DB Netz veröffentlicht die SNB und NBS in der jeweils gültigen Fassung und Änderungen unter der Internetadresse www.dbnetze.com/fahrweg in der Rubrik Netzzugang.
3. Die Regelungen dieses Grundsatz-INV werden jeweils zum Bestandteil der auf Basis dieses Grundsatz-INV abzuschließenden Einzelnutzungsverträge (ENV) für die jeweilige Nutzung von Trassen bzw. Serviceeinrichtungen durch das EVU bzw. den Halter.

* „EVU“ jeweils durch ein Kürzel für die Firma des Kunden ersetzen.

**Falls Vertragspartner nur Halter von Eisenbahnfahrzeugen, bitte EVU jeweils entsprechend durch „der Halter“ ersetzen.

*** Der Satz ist anzupassen, wenn nur mit einem Halter ein Vertrag abgeschlossen wird.

§ 2 Leistungsumfang

1. DB Netz erbringt die in den SNB aufgeführten Pflichtleistungen sowie gegebenenfalls Zusatzleistungen und Nebenleistungen und/oder Leistungen nach den NBS für das EVU / den Halter.
2. Sonstige Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Infrastrukturnutzungsentgelt

1. Für die im Zeitraum des Netzfahrplans 2011 von DB Netz bis einschließlich 10.12.2011 zu erbringenden Leistungen gelten die Listen der Entgelte vom 12.02.2010 mit Gültigkeit ab 12.12.2010. Diese sind als **Anlage 1** Bestandteil dieses Grundsatz-INV.
2. Für die für im Zeitraum des Netzfahrplans 2012 von DB Netz zu erbringenden Leistungen gelten die am 11.02.2011 veröffentlichten Listen der Entgelte mit Gültigkeit ab 11.12.2011. Diese sind als **Anlage 2** Bestandteil dieses Grundsatz-INV.
3. Zahlungen sind zu leisten auf das in der jeweiligen Rechnung benannte Konto. Im Verwendungszweck ist neben der jeweiligen Rechnungsnummer die dem EVU/Halter bei Vertragsschluss mitgeteilte Debitorennummer **[.....Nr. einfügen]** anzugeben.
4. Rechnungen werden mit Zugang fällig und sind innerhalb von 20 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem in vorstehenden Absatz 3 genannten Konto maßgeblich.

§ 4 Laufzeit

1. Dieser Grundsatz-INV hat eine feste Laufzeit. Er tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit bis einschließlich 08.12.2012. *****
2. **(sofern gegeben)** Dieser Grundsatz-INV ersetzt den „Infrastrukturnutzungsvertrag“***** zwischen der DB AG/DB Netz *[zutreffendes vollumfänglich einsetzen]* und dem EVU/Halter vom **##.##.####.**
3. Für Leistungen, die für den Zeitraum des Netzfahrplans 2013 vereinbart werden, die während der Laufzeit dieses Grundsatz-INV gebunden werden, muss spätestens bis zum 10.04.2012 ein weiterer Grundsatz-INV abgeschlossen werden.

**** Titel des Vertrages, der ersetzt werden soll einsetzen. . .

***** Dieses Vertragsmuster gilt nur für Verkehrsleistungen, die innerhalb der Netzfahrplanperioden 2011 und 2012 erbracht werden.

§ 5 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Dieser Grundsatz-INV endet vorzeitig durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund.

Für die DB Netz liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- a) die Genehmigung, Erlaubnis oder Sicherheitsbescheinigung des EVU/des Halters von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
- b) das EVU / der Halter eine seiner sich aus den Ziffern 7.3 und 7.4 der SNB sowie Ziffern 3 bis 5 der NBS ergebenden Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
- c) über das Vermögen des EVU / des Halters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- d) die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des EVU / des Halters auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen ist,
- e) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist,
- f) die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist oder
- g) das EVU / der Halter eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 ZPO abgegeben hat.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Grundsatz-INV wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzung dieses Grundsatz-INV bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 7 Zusätzliche Bestimmungen

Soweit das EVU / der Halter über keine Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG verfügt, verpflichtet es sich, nur Verkehrsleistungen als Regionalbahn i.S.v. § 7a Abs. 1 Satz 2 AEG zu erbringen. Das EVU / Der Halter verpflichtet sich für diesen Fall zusätzlich, nur solche Trassen bei der DB Netz AG zu beantragen, die es ohne

**** Titel des Vertrages, der ersetzt werden soll einsetzen. . .

***** Dieses Vertragsmuster gilt nur für Verkehrsleistungen, die innerhalb der Netzfahrplanperioden 2011 und 2012 erbracht werden.

Sicherheitsbescheinigung nutzen kann. Eine Liste der Strecken/Streckenabschnitte, auf denen eine Sicherheitsbescheinigung notwendig ist, ist als **Anlage 3** beigelegt.

[Alle zusätzlichen Bestimmungen sind stets mit I.NMN abzustimmen!]

§ 8

Datenspeicherung, Datenverarbeitung

1. DB Netz ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Zudem ist sie berechtigt, Daten über die vom EVU / Halter genutzten Trassen an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen (insbesondere DB Station&Service und DB Energie) weiterzuleiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen erforderlich ist.
2. Das EVU / Der Halter erteilt hiermit seine Einwilligung und bestätigt, von DB Netz über den Umfang der Datenverarbeitung zu ihren Zwecken in Kenntnis gesetzt zu sein.

§ 9

Sonstige Regelungen

1. Die Parteien benennen für die Belange
 - a) der Vertragsdurchführung bzw. des Vertriebs,
 - b) der Betriebsführung sowie (wenn nicht identisch)
 - c) des Notfallmanagementsje gesondert die in **Anlage 4** genannten Personen bzw. Stellen als Ansprechpartner, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen DB Netz bzw. des EVU / des Halters zu treffen. Änderungen der Ansprechpartner werden schriftlich ausgetauscht.
2. Die Vertragspartner vereinbaren, als Kommunikationsmittel Telefon, Telefax, E-Mail und alternativ FFP-Server zu verwenden. Die Kosten der Verständigung trägt jede Partei für sich.
3. Mit Vertragsschluss wird dem EVU / dem Halter die Kundennummer ##### [Nummer einfügen] zugeteilt. Diese Kundennummer ist während der Vertragslaufzeit (§ 4) bei allen Anmeldungen für den Abschluss von Einzelnutzungsverträgen über Trassen oder die Nutzung von Serviceeinrichtungen sowie bei der Bestellung von Zusatz- und Nebenleistungen anzugeben.
4. Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Grundsatz-INV:

**** Titel des Vertrages, der ersetzt werden soll einsetzen. . .

***** Dieses Vertragsmuster gilt nur für Verkehrsleistungen, die innerhalb der Netzfahrplanperioden 2011 und 2012 erbracht werden.

- a) Liste der Entgelte 2011, veröffentlicht am 12.02.2010 (**Anlage 1**);
- b) Liste der Entgelte 2012, veröffentlicht am 11.02.2011 (**Anlage 2**);
- c) Liste der Streckenabschnitte, auf denen zwingend eine Sicherheitsbescheinigung erforderlich ist (**Anlage 3**);
- d) Liste der Ansprechpartner (**Anlage 4**).

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Grundsatz-INV unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne daß damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten wirtschaftlichen Ziele möglichst erreicht werden.
2. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Grundsatz-INV ist Frankfurt am Main.
3. Der Vertrag wird ###-fach ausgefertigt.

-----, den

Für die DB Netz

-----, den

Für des EVU / den Halter

**** Titel des Vertrages, der ersetzt werden soll einsetzen

***** Dieses Vertragsmuster gilt nur für Verkehrsleistungen, die innerhalb der Netzfahrplanperioden 2011 und 2012 erbracht werden.